

VTL, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsratspräsident Bernhard Koch
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 18. Februar 2010

Unser Zeichen: AXE

Stellungnahme zur „Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen“

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident Koch,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt für die Möglichkeit sich zu äussern und nimmt mit der vorliegenden Stellungnahme die Gelegenheit wahr, während dem Vernehmlassungsverfahren zur „Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen“ seine Anliegen zu äussern und seine Änderungsanträge einzubringen.

Allgemeine Bemerkungen

Bei der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage handelt es sich um die RRV zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen. Ende Oktober 2009 hat der Bundesrat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und die dazu gehörige Verordnung Passivrauchschutzverordnung (PRSV) per 01.05.2010 in Kraft gesetzt und den Vollzug den Kantonen übertragen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Thurgau haben am 17.05.2009 dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ zugestimmt. Im Gegenvorschlag wird auf die Regelung des Bundes, welche insbesondere die Möglichkeit von Raucherlokalen und bedienten Raucherräumen vorsieht, verwiesen.

In der Abstimmungsbotschaft wurde argumentiert, im Kanton Thurgau sollte die gleiche Regelung gelten wie beim Bund, ohne weitere bzw. stärkere Einschränkungen. Darum hält es der Verband Thurgauer Landwirtschaft nicht für richtig, in der RRV verschärfende Bestimmungen aufzunehmen. Im § 4 werden die Anforderungen an die Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen beschrieben. Diese sind im Bundesgesetz bzw. in der Bundesverordnung nicht vorgegeben. Der Einbau solcher Lüftungsanlagen inklusive Wärmetauscher ist mit grossen Investitionen verbunden. Sollte die auf Bundesebene lancierte Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ vom Stimmvolk in naher Zukunft angenommen und ein absolutes Rauchverbot eingeführt werden, würden die Investitionen vergebens getätigt.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft nimmt lediglich zu den Paragraphen des Vernehmlassungsentwurfs zur „Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen“ Stellung, die seiner Ansicht nach geändert werden sollten oder die er ausdrücklich begrüsst. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 1. Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten.

²Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

³Auf private Haushaltungen ist diese Verordnung nicht anwendbar.

Antrag:

Der Wortlaut in § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

...Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten **müssen**.

Begründung:

Die Formulierung entspricht dem Wortlaut in der Bundesverordnung.

§ 3. Raucherräume und Raucherlokale

¹Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung gemäss § 4 versehen sind (Raucherräume). Diese müssen durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, dürfen kein Durchgangsraum in andere Räume sein. Es darf kein Rauch aus ihnen in andere Räume gelangen und sie müssen eine selbsttätig schliessende Tür haben.

²Ein Raucherraum darf höchstens 80 m² Fläche aufweisen. Es dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.

³Für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben gilt zusätzlich, dass ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf und ihre Öffnungszeiten nicht länger sein dürfen, als im übrigen Betrieb.

⁴Restaurationsbetriebe werden von der zuständigen Gemeindebehörde auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 m² beträgt, sie gemäss § 4 belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.

⁵Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen nur beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben. Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen.

⁶Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, wie Personalrestaurants oder Kantinen, sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbe liegt, wie Kioskbetriebe,

Tankstellenbars, Cafés in Museen etc., dürfen nicht als Raucherlokale geführt werden.

⁷Die Kennzeichnung der Raucherräume respektive der Raucherlokale darf keinen Werbecharakter aufweisen.

Antrag 1:

Der Wortlaut in § 3 Abs. 2 (Ein Raucherraum darf höchstens 80 m² Fläche aufweisen. Es dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, ...) ist wie folgt zu ändern:

²In einem Raucherraum dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.

Begründung:

Diese Beschränkung ist in der Bundesgesetzgebung nicht vorgesehen. Die Grösse eines Raucherraumes beschränkt sich gemäss § 3 Abs. 3 auf einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume. Es sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen. Im Raucherraum soll eine Bar eingerichtet werden dürfen, wenn die gleichen Leistungen angeboten werden wie im übrigen Betrieb.

Antrag 2:

Das Wort „zusätzlich“ in §3 Abs. 3 ist zu streichen:

³Für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben gilt, dass ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf und ihre Öffnungszeiten nicht länger sein dürfen, als im übrigen Betrieb.

Begründung:

Nach Änderung von Abs. 2 ist das Wort „zusätzlich“ im Abs. 3 nicht mehr erforderlich.

Antrag 3:

Der Wortlaut in § 3 Abs. 4 (...höchstens 80 m² beträgt, sie gemäss § 4 belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.) ist wie folgt zu ändern:

⁴Restaurationsbetriebe werden von der zuständigen Gemeindebehörde auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 m² beträgt **und die Räume ausreichend belüftet sind.**

Begründung:

Zur Begründung der Streichung von § 4 wird auf den entsprechenden Abschnitt über § 4 verwiesen.

Der Wortlaut „...nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.“ kann nach Anpassung von § 3 Abs. 7 gestrichen werden.

Antrag 4:

Der Wortlaut in § 3 Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

⁶Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, wie Personalrestaurants oder Kantinen, sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbe liegt, wie Kioskbetriebe, Tankstellenbars, Cafés in Museen, etc., dürfen nicht als Raucherlokale geführt werden. **Davon ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979).**

Begründung:

Die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe sind in der Bundesverordnung ebenfalls aufgeführt.

Antrag 5:

Der Wortlaut in § 3 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern:

Raucherlokale und Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungen dürfen keinen Werbecharakter aufweisen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung ist die Beschriftung sämtlicher Räume geregelt.

Bemerkung zu § 3 Abs. 5:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie es versicherungstechnisch aussieht, falls eine Person krank wird, welche freiwillig unterschrieben hat sich den Gesundheitsrisiken in einem Raucherlokal auszusetzen. Allenfalls müssten die versicherungstechnischen Auswirkungen frühzeitig öffentlich thematisiert werden.

§ 4. Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen

¹Raucherräume und Raucherlokale müssen über eine Belüftung in Form einer Frischluftzufuhr verfügen. Die minimale Frischluftmenge beträgt mindestens 36 m³/h pro Person.

²Es ist für einen permanenten Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen zu sorgen. Der Unterdruck muss bezogen auf den Raucherraum 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1, jedoch mindestens 500 m³ pro Stunde und pro Raum betragen.

³Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.

⁴Die Lüftungsanlage ist gemäss dem Stand der Technik instand zu halten.

Antrag:

§ 4 muss ersatzlos gestrichen und die Bezüge in den anderen Paragraphen dementsprechend in „Belüftung“ oder „ausreichende Belüftung“ umformuliert werden.

Begründung:

Im Bundesgesetz sowie in der Bundesverordnung werden keinerlei Vorschriften zur Art der Belüftung der Raucherlokale oder Raucherräume gemacht. Es wird lediglich von einer ausreichenden Belüftung gesprochen. In vielen Gastgewerbebetrieben sind geeignete Lüftungsmöglichkeiten vorhanden.

Aufgrund der zu erwartenden eidgenössischen Volksinitiative zum „Schutz vor Passivrauchen“ muss damit gerechnet werden, dass in absehbarer Zeit ein vollumfängliches Rauchverbot verfügt werden könnte. Die Investitionen, welche die Restaurationsbetriebe bis dahin in neue anforderungsreiche Lüftungsanlagen getätigt hätten, wären vergebens.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Dr. Hermine Hascher

Geschäftsführerin

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | info@vtgl.ch

Beilagen: |

Kopie an: